



Allgemeine Gebührenordnung der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Hochschule erhebt für die Benutzung von Einrichtungen und Verwaltungshandlungen in ihrem Bereich Gebühren nach dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Gebühren werden nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung und dem Interesse für den / die Gebührenschuldner(in)nen bemessen.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - a) der / die Veranlasser(in) des gebührenpflichtigen Vorgangs oder die Person, in deren Interesse er vorgenommen wird.
 - b) wer die Schuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hochschule übernommen hat.

§ 2

Gebührenverzeichnis

Die Art und Höhe der Gebühr ist dem Verzeichnis zu entnehmen, das dieser Ordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 3

Gebührenanpassungen

Die / der Rektor(in) wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulkonferenz, eine Anpassung der Gebühren nach § 1 vorzunehmen.



§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 8. Januar 2008

Prof. Dr. Edgar Köster
Vorstand / Rektor

Redaktionell überarbeitet aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 4. Februar 2010 zur Namensänderung der Hochschule.

